

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

Thema / Eckpunkt	Regelung
<p><b>1. Bundesweite Harmonisierung im Unterschwellenbereich unterstützen</b></p> <p><b>Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Landesrecht</b> (§ 1 Abs. 2 ThürVgG-E)</p>	<p>Die Verfahrensordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) wird umfänglich und unverändert in Landesrecht überführt und für anwendbar erklärt.</p>
<p><b>2. Bürokratie abbauen, Aufwand reduzieren und Verfahren vereinfachen</b></p>	
<p><b>2.1</b></p> <p><b>Einführung des Bestbieterprinzips für die Erklärungen nach dem ThürVgG</b> (§ 12a ThürVgG-E)</p>	<p>Die nach dem ThürVgG vorzulegenden Erklärungen und Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Tariftreue und zur Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG)</li><li>- zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 11 ThürVgG)</li><li>- zum Nachunternehmereinsatz, zu Kontrollen und Sanktionen (§§ 12, 15, 17, 18 ThürVgG)</li></ul> <p>sind nur von demjenigen Bieter vorzulegen, dem nach Durchführung der Angebotswertung der Zuschlag erteilt werden soll.</p>
<p><b>2.2</b></p> <p><b>Verzicht auf Vorlage der Eignungsnachweise in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber</b> (§ 7 Abs. 2a ThürVgG-E)</p>	<p>Bieter haben bei demselben Auftraggeber in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist vorgelegte Eignungsnachweise im Regelfall nicht nochmals vorzulegen. Derselbe Auftraggeber fordert dieselben Eignungsnachweise nur an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen. Jedoch hat der Bieter den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er bereits im genannten Zeitraum Nachweise zur Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) vorgelegt hat und hat das dazugehörige Vergabeverfahren zu benennen.</p>

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

<p><b>2.3</b></p> <p><b>Verbindliche Einführung der E-Vergabe auch für den Unterschwellenbereich ab 2020</b> (§ 1 Abs. 2 ThürVgG-E)</p>	<p>Mit Einführung der UVgO in Thüringen wird die Anwendung der E-Vergabe im Unterschwellenbereich verbindlich ab dem 1. Januar 2020 erfolgen.</p>
<p><b>2.4</b></p> <p><b>Abschaffung der doppelten Veröffentlichungspflicht für staatliche Auftraggeber</b> (§ 3 Abs. 3 ThürVgG-E)</p>	<p>Auf die doppelte Veröffentlichungspflicht der staatlichen Auftraggeber, die Bekanntmachung von Ausschreibungen im Thüringer Staatsanzeiger und zusätzlich in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen, wird verzichtet. Staatliche Auftraggeber haben die Bekanntmachungen von Ausschreibungen nur noch elektronisch auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen.</p> <p>Kommunale und sonstige Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG können weiterhin ihre Vergaben auf der Landesvergabepattform veröffentlichen.</p>
<p><b>2.5</b></p> <p><b>Ausweitung der Möglichkeiten des Direktauftrages bei Lieferungen und Dienstleistungen durch Erhöhung der Wertgrenze</b> (§ 1 Abs. 2 ThürVgG-E)</p>	<p>Nach der UVgO können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1000 Euro unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag).</p>
<p><b>2.6</b></p> <p><b>Erleichterung von Schulbuchbestellungen</b> (§ 1 Abs. 2 Satz 3 ThürVgG-E)</p>	<p>Im Unterschwellenbereich wird für die Beschaffung nach dem Buchpreisbindungsgesetz preisgebundener Schulbücher eine Ausnahmeregelung im Gesetz vorgesehen. Die Beschaffung preisgebundener Schulbücher kann unterhalb der EU-Schwellenwerte durch eine Verhandlungsvergabe an geeignete Bieter vergeben werden.</p>

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

<p><b>3. Stärkung der Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bei der Beschaffung von Investitionsgütern mit einem Stückwert von mehr als 1000 Euro (netto)</b> (§ 4 Abs. 1 ThürVgG-E)</p>	<p>Bei der Beschaffung eines Investitionsgutes mit einem Stückwert von mehr als 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sollen staatliche Auftraggeber neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden. Kommunale und sonstige Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG können entsprechend verfahren (fakultativ).</p> <p>Die Regelung dient dazu, bei der Beschaffung eines Investitionsgutes z. B. auch Aspekte der Langlebigkeit, der Wiederverwendbarkeit oder der Verwertbarkeit in die Betrachtung einzubeziehen und zu bedenken. Die Vorschrift zielt darauf ab, bei der Beschaffung von Investitionsgütern u.a. auch die Umweltverträglichkeit in den Blick zu nehmen.</p>
<p><b>4. Beibehaltung der fakultativen Regelungen zur Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte</b> (§ 4 Abs. 3 und 4 ThürVgG-E)</p>	<p>Bereits nach den bestehenden Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes können soziale und umweltbezogene Aspekte auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden (§ 4 ThürVgG). Konkret kann die Berücksichtigung dieser Aspekte erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei der Definition des Auftragsgegenstandes (§ 5 ThürVgG) und bei dessen technischer Spezifikation (§ 6 ThürVgG)</li><li>- bei der Auswahl der Bieter (§ 7 ThürVgG)</li><li>- bei der Erteilung des Zuschlags (§ 8 ThürVgG)</li><li>- bei den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (§ 9 ThürVgG).</li></ul> <p>Voraussetzung für die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte ist ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand und die Angabe der Aspekte in der Bekanntmachung oder in den Verga-</p>

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

	<p>beunterlagen. Die bestehende Vorschrift wurde ergänzt um einen Katalog beispielhaft in Betracht kommender umweltbezogener und sozialer Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,</li><li>2. die Einbeziehung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen in geeignetem Umfang,</li><li>3. die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen,</li><li>4. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,</li><li>5. die umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion ,</li><li>6. die Energieeffizienz.</li></ol>
<p><b>5. Stärkung umweltbezogener Aspekte</b> (§ 9 Abs. 3 ThürVgG-E)</p>	<p>Der neue § 9 Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass bei staatlichen Aufträgen mindestens ein umweltbezogener Aspekt spätestens im Rahmen der Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden soll. Den staatlichen Auftraggebern steht es allerdings im Sinne der Praktikabilität und der Notwendigkeiten des konkreten Auftrags frei, umweltbezogene Belange bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien vorzugeben.</p> <p>Zur besseren Anwendbarkeit enthält § 9 einen Katalog beispielhaft in Betracht kommender umweltbezogener Aspekte. Als solche gelten „umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, wie zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Geräte, Fahrzeuge, Gebäude oder Gebäudebestandteile mit hoher Energieeffizienzklasse,</li><li>2. Produkte, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,</li><li>3. ressourcenschonend hergestellte Produkte, Materialien</li></ol>

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

	<p>oder der Einsatz ressourcenschonender Verfahren bei der Auftragsausführung,</p> <p>4. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO<sub>2</sub>-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie</p> <p>5. Produkte, Materialien oder Verfahren, die Umweltgütezeichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 tragen."</p>
<p><b>6. Obligatorische Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten durch Bonusregelung</b> (§ 13 ThürVgG-E)</p>	<p>Das ThürVgG sieht bereits in seiner derzeitigen Fassung die Möglichkeit vor, dass bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot des Bieters, der bestimmte soziale Kriterien (Berufliche Erstausbildung, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf) erfüllt, bei der Zuschlagserteilung bevorzugt werden kann („Bonusregelung“, s. § 13 ThürVgG). Diese Vorschrift ist nunmehr obligatorisch und wird um weitere soziale (z. B. Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Beschäftigung von Menschen mit Behinderung) und umweltbezogene (z. B. Maßnahmen der Energieeffizienz) Maßnahmen ergänzt. Das bedeutet, dass bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot des Unternehmens, der – über die auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung bereits berücksichtigten Aspekte hinaus – eine der aufgeführten Maßnahmen erfüllt, z. B. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderung beschäftigt, bei der Entscheidung über den Zuschlag zu bevorzugen ist.</p> <p>Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ist erkennbar, auf welcher Stufe des Verfahrens die Bonusregelung zur Anwendung kommt. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn nach Abschluss der Wertung aller vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens gleichwertige Angebote vorliegen. Dabei können auch auf den vorangegangenen Wertungsstufen soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden, hier jedoch nur dann, wenn diese in sachlichem Zusammenhang mit der Auf-</p>

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

	<p>tragsleistung stehen. Für die Maßnahmen nach der Bonusregelung kommt hingegen die Unternehmensbezogenheit in Betracht.</p> <p>Die bisherige Bestimmung, wonach die Bevorzugung nur dann in Betracht kommt, wenn die Bieter der gleichwertigen Angebote mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigen, wird gestrichen. Dadurch soll auch kleinen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, vom Bonussystem profitieren zu können.</p>
<p><b>7. Stärkung der Tariftreue im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)</b> (§ 10 Abs. 2 und 3 ThürVgG-E)</p>	<p>Das Thüringer Vergabegesetz wird dahingehend geändert, dass die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nur an Unternehmen erfolgt, die mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt, welches mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde, zahlen.</p> <p>Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind.</p>
<p><b>8. Gewährleistung eines (Mindest-) Arbeitnehmerschutzes durch Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestentgeltes oder repräsentativer Tarifentgelte für die Vergabe öffentlicher Aufträge von staatlichen Auftraggebern</b> (§ 10 Abs. 4 bis 9 ThürVgG-E)</p>	<p>Die staatlichen Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zu zahlen.</p> <p>Sollten diese Entgelte geringer oder kein repräsentativer Tarifvertrag festgelegt worden sein oder bestehen, gilt bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 11,42 Euro (brutto).</p>

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

Der vergabespezifische Mindestlohn und die repräsentativen Tarifentgelte gelten nicht, wenn allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge oder Tarifverträge, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) anzuwenden sind, vorliegen und diese Entgeltregelungen treffen. Diese genannten tarifvertraglichen Entgelte können somit auch unter- oder oberhalb des vergabespezifischen Mindestentgelts liegen. Hierdurch wird gewährleistet, dass jeweils ein paritätisch ausgehandeltes Entgelt oder aber das vergabespezifische Mindestentgelt gezahlt wird.

Setzt das Unternehmen Leiharbeiter ein, muss es sicher stellen, dass diese bei der Auftragsausführung nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) das gleiche Entgelt erhalten wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer, mindestens jedoch das nach der für Leiharbeiter nach dem AÜG durch Rechtsverordnung festgelegten Lohnuntergrenze. (Sofern eine solche Rechtsverordnung nicht vorliegt, muss es sicherstellen, dass die Leiharbeiter den vergabespezifischen Mindestlohn erhalten.)

Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachunternehmen, muss es sicherstellen, dass die mit der Auftragsdurchführung befassten Arbeitnehmer mindestens das vergabespezifische Mindestentgelt erhalten. Dem vergabespezifischen Mindestlohn gehen Entgeltregelungen aus für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder solchen, die nach dem AEntG anzuwenden sind sowie Entgeltregelungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, vor.

Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen nichtstaatlichen Auftraggeber, für die das ThürVgG gilt, können entsprechend verfahren.

Das vergabespezifische Mindestentgelt wird jährlich angepasst. Die repräsentativen Tarifverträge werden durch das für Arbeit zuständige Ministerium festgestellt.

# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

<p><b>9. Schutz der Arbeitnehmerrechte bei einem Betreiberwechsel im Rahmen der Vergabe von Personenverkehrsdienstleistungen im Bereich des ÖPNV (§ 10a ThürVgG-E)</b></p>	<p>Mit § 10a wird in den Gesetzentwurf eine neue Regelung aufgenommen, wonach der öffentliche Auftraggeber bei der Neuvergabe von Personenverkehrsdienstleistungen für den Bereich des ÖPNV im Falle eines Betreiberwechsels vom ausgewählten, neuen Betreiber die Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen verlangen kann. Mit dieser Regelung werden die Rechte der Arbeitnehmer im ÖPNV-Bereich geschützt. Sie verhindert, dass durch einen Unterbietungswettbewerb die Lohn- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer immer weiter abgesenkt und verschlechtert werden. Durch die Möglichkeit des Übernahmeverlangens soll Dadurch soll die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer zu ihren bisherigen Arbeitsbedingungen weitgehend gesichert werden. Die Regelung dient somit der Gewährleistung der bisher bestehenden Lohn- und Sozialstandards der Beschäftigten im Bereich des ÖPNV.</p>
<p><b>10. Vorrangigkeit von Open-Source-Produkten bei der IT-Beschaffung (§ 4 Abs. 2 ThürVgG-E)</b></p>	<p>§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) wird in das ThürVgG überführt. Bei der IT-Beschaffung soll der Einsatz von Open-Source-Software dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, vorrangig erfolgen. Damit wird klargestellt, dass die im ThürEGovG niedergelegten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe bereits im Frühstadium der Konzeption des Beschaffungsbedarfs und der daraus folgenden Anforderungen für die IT-Beschaffung beachtet werden sollen. Bei der Formulierung wurde bewusst auf eine anwenderfreundliche Formulierung (Definition „Open-Source-Software“) geachtet und ergänzende Hinweise für die bei der IT-Beschaffung beachtenswerten Kriterien aufgenommen.</p> <p>Von öffentlichen Stellen beauftragte Software soll grundsätzlich unter einer quelloffenen Softwarelizenz veröffentlicht werden. Darüber hinaus soll bei öffentlichen IT-Beschaffungen quelloffene Software mit offenen Lizenzen bevorzugt werden.</p>



# Novellierung Thüringer Vergabegesetz

## Eckpunkte des geänderten Gesetzes

(Stand: 04.07.2019)

### **11. Klarstellung zum Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Thüringer Vergabekammer im Unterschwellenbereich**

Es wird klargestellt, dass es der gesetzgeberische Wille ist, dass im Unterschwellenbereich nach der Entscheidung der Vergabekammer über die Verletzung von Bieterrechten durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften („Hauptsache-Entscheidung“) keine weiteren Rechtsbehelfe zulässig sind, sodass die Vergabekammer im Unterschwellenbereich abschließend entscheidet.

Diese Klarstellung betrifft freilich nicht die Möglichkeit, die Kostenentscheidung der Vergabekammer auch künftig auf dem Verwaltungsrechtsweg angreifen zu können.